

Schneeräumung und Streupflicht – Gemeinde Weißkirchen

Der Winterdienst (Schneeräumung, Streuung) in der Gemeinde Weißkirchen wird vom Gemeindebauhof und von der Firma Herczog nach einem Dienst-, Zeit- und Streckenplan durchgeführt, in dem die zu betreuenden Straßen und Wege auch nach Prioritäten gereiht sind. Unsere Winterdienstkräfte sind bei starken Schneefällen rund um die Uhr im Einsatz und verrichten ihre Arbeit bei nicht immer einfachen Rahmenbedingungen nach bestem Wissen und Gewissen.

Sollten Sie dennoch manchmal der Ansicht sein, dass die Räumung und Streuung der Straßen in ihrem Umgebungsbereich nicht immer optimal bzw. nicht ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen erfolgt, muss seitens der Gemeinde Weißkirchen um Verständnis gebeten werden, dass mit den vorhandenen personellen, maschinellen und finanziellen Möglichkeiten das Auslangen gefunden werden muss. Für Wünsche, Beschwerden und Anregungen ist das Gemeindeamt unter Tel.: **07243/56155** zuständig.

Weiteres dürfen wir auch auf Ihre Verpflichtungen als Straßenanrainer und Hausbesitzer gem. den Bestimmungen der STVO (§ 93 Pflichten der Anrainer) hinweisen und müssen festhalten, dass Folgendes zu beachten ist:

1) Bei Schneefall keine Autos auf der Straße und manchen Parkplätzen abstellen, da es vor allem bei sehr schmalen Straßen z.T. nicht mehr möglich ist, dass die Einsatzfahrzeuge mit den breiten Schneepflügen die Straßen räumen, bzw. die Räumung von engen Parkplätzen erschwert wird. Es muss unter Hinweis auf die Bestimmungen der STVO hinsichtlich Parkverbote u.U. mit Anzeigen gerechnet werden.

2) Keinen Schnee von Gehsteigen oder Hauseinfahrten auf die Straße schaufeln! Dies ist mit einem Strafausmaß von € 72.- bis € 726.- (wenn die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet ist) strafbar.

3) Es ist nicht zu verhindern, dass vom Schneepflug der von Ihnen freigeschaufelte Gehsteig oder die Hauseinfahrt manchmal wieder zu geräumt wird. Es ist für eine effiziente Räumung ein entsprechendes Fahrtempo erforderlich. Es auch nicht möglich, bei jeder Hauszufahrt den Schneepflug zu schwenken, damit kein Schnee in die Zufahrt fällt.

4) Der Winterdienst kann nicht überall gleichzeitig sein. Wir haben über 80 km Straßen und Wege sowie eine Reihe von Parkplätzen zu räumen und zu streuen. Bei starken Schneefällen ist es daher aus zeitlichen Gründen nicht möglich, im Ortsgebiet Gehsteige vor bebauten Liegenschaften zu räumen und zu streuen. Diese Verpflichtung und Haftung hat ausschließlich der Grundstückseigentümer (ABGB).

Wir werden uns jedenfalls auch im heurigen Winter bemühen, den erforderlichen Winterdienst so rasch und effizient wie möglich durchzuführen, ersuchen aber auch Ihrerseits um Ihr Verständnis, um Eigeninitiative und Mithilfe.